

Information zur Änderung bestehender Studiengänge

Inhaltliche (curriculare) Änderungen in einem Studiengang, die zu einer Prüfungsordnungsänderung führen

Prüfungsordnungen – und somit auch inhaltliche curriculare Änderungen - werden „nach Überprüfung durch das Präsidium auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat erlassen“ (§ 64 I HG; die Reihenfolge der offiziellen Beschlüsse ist einzuhalten). Verantwortlich für die Erstellung der Prüfungsordnung ist die Dekanin / der Dekan (§ 27 I HG). Auch Änderungen am Curriculum müssen zunächst von Fachbereichsrat und Präsidium beschlossen werden, bevor sie umgesetzt werden können; das betrifft u. a.

- die Herausnahme und Hereinnahme von einzelnen Modulen oder Schwerpunkten aus dem bzw. in das Curriculum,
- Änderung des Modulnamens,
- Änderungen der Anzahl von Credits oder – soweit in der PO geregelt – SWS pro Modul,
- Änderung von formalen Zulassungsvoraussetzungen,
- Tausch von Modulen zwischen den Semestern ohne neuen Inhalt der betreffenden Module, wenn die folgenden Paragraphen der jeweiligen Prüfungsordnung betroffen sind:
 - §23 Abs. 4 der Rahmen-BPO: „Zum Praxissemester wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden hat und mindestens XXX Credits erworben hat.“
 - § 25 Abs. 1 der Rahmen-BPO: „Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gemäß § 22 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 den ersten fünf Fachsemestern (in der dualen Studienform den ersten sieben Fachsemestern) zugeordnet sind, bestanden und mindestens 150 Credits erworben hat.“
 - § 23 Abs. 1 der Rahmen-MPO: „Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle gemäß § 21 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 dem ersten Fachsemester zugeordnet sind, bestanden, mindestens XX Credits erworben und gegebenenfalls den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 erbracht hat.“
 - § 17 Abs. 4 der Rahmen-BPO: „Studierende können die Prüfungen im Bachelorstudiengang, die gemäß Anlage 3, 4 und 5 vom fünften Semester (in der dualen Studienform vom siebten Semester) an stattfinden, nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten und zweiten (in der dualen Studienform des ersten bis vierten) Fachsemesters gemäß Anlage 3 bestanden haben oder eine entsprechende Anrechnung von Leistungen vorliegt.“¹

Bei diesen Änderungen müssen entsprechend auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan angepasst bzw. neu erstellt werden.

¹ Der Inhalt dieses Textes kann studiengangspezifisch abweichen. Bitte schauen Sie daher in der jeweils gültigen, amtlich bekanntgemachten PO Ihres Studiengangs nach.

Nicht betroffen ist (also keine Änderung der Prüfungsordnung nötig):

- die Änderung der Prüfungsform in den einzelnen Modulen ²,

Tausch von Modulen zwischen den Semestern ohne neuen Inhalt der betreffenden Module, wenn die Paragraphen § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 der jeweiligen Prüfungsordnung nicht betroffen sind.

Bei Änderungen, die sich auf das Modulhandbuch oder den Studienverlaufsplan beziehen, müssen entsprechend diese Dokumente angepasst werden.

Ansprechpartner im Servicebereich für die Anfertigung von Prüfungs- und Änderungsordnungen ist im Justitiariat Herr **Lukas R. Urbanowicz**.

Formale Änderungen in einem Studiengang: Aktualisierung von Modulbeschreibungen / Modulhandbüchern

Die Modulbeschreibungen, die pro Studiengang zu einem Modulhandbuch aggregiert werden, werden gemäß § 22 Abs. 3 Rahmen-BPO vom Dekan unter Mitwirkung der Lehrenden bei Bedarf aktualisiert. Sollte nur die Modulbeschreibung, nicht aber die PO angepasst sein, geht die PO rechtlich vor. Das bedeutet im operativen Geschäft, dass die Änderungen der Modulbeschreibungen ignoriert werden müssten, wenn sie der gültigen PO widersprechen.

Ansprechpartnerin im Servicebereich für Erstellung (auch von Änderungen) der Modulbeschreibungen und Modulhandbücher ist im Studiengangsqualitätsmanagement Frau **Kim Krause**.

Semesterplanung / Lehrverflechtungsmatrix

Für die Semesterplanung werden ausschließlich die aktuell vorhandenen Modulhandbücher als Grundlage genommen. Daher sollten die Modulbeschreibungen – und eben ggf. die Prüfungsordnungen – rechtzeitig zuvor aktualisiert sein.

Haupt-Ansprechpartnerin im Servicebereich für die Semesterplanung ist Frau **Britta Teloo**.

Prozesse

Die zugehörigen Prozesse finden Sie grafisch dargestellt im Prozessportal der HRW im Portal unter „Service“ → „Prozesse“. Im Bereich „Lehre und Studium“ des Prozessportals sind in diesem Zusammenhang folgende Prozesse relevant:

- Einrichtung neuer Studiengänge
- Änderung bestehender Studiengänge
- Anpassung Prüfungsordnung
- Pflege von Modulen
- Lehrverflechtungsmatrix

² Änderungen der Prüfungsform kann jede/r Lehrende bis zur ersten Vorlesungswoche vornehmen, wenn sie oder er diese den Studierenden bekanntgibt, § 16 Abs. 2 Rahmen-PO.

Fazit

Alles auf einen Blick:

1. Änderungen am Curriculum:
Dekan/in (Studiengangsleiter bei Übertragung) erwirkt Genehmigung der Prüfungsordnung durch das Präsidium und Fachbereichsratsbeschluss (auf Vorschlag des Studienbeirats) über den Erlass der Prüfungsordnung bzw. Änderungsordnung(Justitiariat unterstützt bei Anfertigung der Prüfungsordnung/ Änderungsordnung)
2. Änderungen an Modulbeschreibungen:
Dekan/in legt, im Zuge der Aktualisierungsschleife, die Änderungen dem StudQM vor und beachtet zugleich ggf. nötige Änderung der Prüfungsordnung - s. 1.
3. Änderung von Modulhalten bei der Semesterplanung:
Zugrundegelegt werden ausschließlich offizielle Modulbeschreibungen, welche in der Moduldatenbank angelegt sind.
Wenn die/der Dekan/in ihre/seine Aufgaben bezüglich der Prüfungsordnung, Modulbeschreibungen und/oder Semesterplanung auf eine Studiengangsleitung übertragen hat, nimmt diese die beschriebenen Aufgaben wahr. Die Verantwortung bleibt hochschulrechtlich jedoch stets bei der/dem Dekan/in.
Ergänzend wird in der Definition der Studiengangsleitung (Präsidiumsbeschluss vom 28. September 2016) die Aufgabe der semesterweisen Aktualisierung des Modulhandbuches (Änderung/Pflege) bzw. erstmaligen Erstellens eines Modulhandbuches in der Moduldatenbank der/dem Studiengangsleiter/in zugesprochen.